

Prüfbericht PolyAsset - A - zur Standeskonformität von VV-Verträgen

Durch Prüfstelle auszufüllen:

Geprüfter Finanzintermediär:

Prüfung durch Prüfstelle:

Prüfer:

Prüfung am:

Letzte Prüfung am:

A. Formelle Aspekte des Vermögensverwaltungsvertrags (§§ 5 und 6)

- | | | | |
|----|---|------|--------|
| A1 | Verwendung von Standardverträgen
Wenn NEIN: Prüfung mit allen Individualverträgen der Stichprobe durchführen! | O JA | O NEIN |
| A2 | Vorliegen schriftlicher und beidseitig eigenhändig unterschriebener Vermögensverwaltungsverträge
Bemerkungen:

_____ | O JA | O NEIN |
| A3 | AGB / Vertragsanhänge unterschriftlich gedeckt
Bemerkungen:

_____ | O JA | O NEIN |
| A4 | Vorgehrung, wonach Vertragsänderungen schriftlich erfolgen müssen
Bemerkungen:

_____ | O JA | O NEIN |

B. Inhalt des Vermögensverwaltungsauftrags

1 Erteilung einer Vollmacht (§ 7)

1.1 Erteilung einer beschränkten Verfügungsvollmacht JA NEIN

Kein blosser Advisory-Vertrag!

Bemerkungen:

1.2 Abschliessende Aufzählung von Befugnissen des VV JA NEIN

Die Befugnisse können sich auch aus einer vom Kunden unterzeichneten Vollmacht zu Händen der Depotbank ergeben, wenn im Vermögensverwaltungsvertrag darauf verwiesen wird.

Bemerkungen:

1.3 Bezug auf Standesregeln JA NEIN

Unterschriftliche Bestätigung des Kunden über Abgabe der Standesregeln durch VV

(§ 23) Der Vermögensverwalter gibt seinen Kunden ein Exemplar der vorliegenden Standesregeln ab und stellt sicher, dass der Kunde Inhalt und Tragweite verstanden hat.

Bemerkungen:

2 Risikoprofil des Kunden (§ 8)

2.1 Vorliegen eines Risikoprofils JA NEIN

Innerhalb des VV-Vertrags oder in Anhang

Bemerkungen:

2.2 Subjektive Risikoneigung des Kunden und objektive Risikofähigkeit des Kunden erfasst JA NEIN

Das Risikoprofil gibt Aufschluss über Vermögensverhältnisse, Einkommen und wirtschaftliche Lebenssituation des Kunden

Bemerkungen:

3 Anlagestrategie (§ 9)

3.1 Festlegung kundenspezifischer Anlageziele und Anlagebeschränkungen (inkl. Zeithorizont) JA NEIN

3.1a (§ 21) Der Vermögensverwalter stellt im Rahmen der vereinbarten Anlagestrategie eine angemessene Risikoverteilung sicher.

3.1b (§ 23) Der Vermögensverwalter informiert seine Kunden bei der Festlegung der Anlagepolitik in angemessener, objektiver und - unter Berücksichtigung der Kenntnisse des Kunden - verständlicher Weise über die Risiken der vereinbarten Anlageziele und -beschränkungen und der vorgesehenen Anlageinstrumente. Er kann hierzu eine standardisierte schriftliche Mitteilung verwenden.

Bemerkungen:

3.2 Definition der Umsetzung der Anlagestrategie JA NEIN

zulässige Anlageinstrumente und deren Gewichtung innerhalb des verwalteten Vermögens. Massgebliche Kriterien sind hierbei die Art der Anlageinstrumente, die Währung, die Bonität von Schuldnern, die Diversifizierung nach Branchen und die geographische Verteilung.

Bemerkungen:

4 Referenzwährung (§ 10)

4.1a Bestimmung einer Referenzwährung für die Performanceberechnung JA NEIN
(§ 25) Vergleichsindizes (Benchmarks) müssen bezüglich der getätigten Anlagen aussagekräftig und vergleichbar sein und genau benannt werden. Die Ergebnisberechnung hat nach anerkannten branchenüblichen Methoden zu erfolgen → gemäss FINMA: GIPS (Global Investment Performance Standards).

4.1b (§ 24) Aufgrund des Rechenschaftsberichts des Vermögensverwalters muss der Kunde feststellen können, ob der Auftrag vertragsgemäss ausgeführt wurde, wie der aktuelle Vermögensstand ist, was die Performance war und ob das Anlageziel erreicht wurde

Bemerkungen:

5 Voraussetzungen zum Beizug Dritter (§ 11)

5.1 (Wenn im Geschäftsmodell vorgesehen,) Befugnis zur Delegation von Aufgaben an Dritte ausdrücklich vorgesehen im VV-Vertrag JA NEIN
Die delegierten Aufgaben müssen klar definiert und schriftlich festgehalten werden.

(§ 16) Der Vermögensverwalter darf Vermögensverwaltungsaufgaben nur dann unter Einhaltung der formellen Vorschriften von § 11 an Dritte delegieren, wenn es im Interesse des Kunden liegt. Der Beauftragte muss über die notwendigen beruflichen Qualifikationen verfügen, um die einwandfreie Ausführung der delegierten Aufgaben zu gewährleisten

Bemerkungen:

5.2 Keine Delegation der Pflicht zur Rechenschaftsablage JA NEIN
Bemerkungen:

6 Rechenschaftsablage (§ 12)

6.1a Regelung zu Periodizität und Form der Rechenschaftsablage JA NEIN
Der Vermögensverwalter hält sich hierbei an die in der Branche verbreiteten Standards und sieht im Minimum eine jährliche Rechenschaftsablage vor.

6.1b (§ 24) Bei der Rechenschaftslegung hat der Vermögensverwalter die in der Branche verbreiteten Standards einzuhalten, namentlich hinsichtlich der angewendeten Berechnungs- und Bewertungsmethode, der gewählten Zeitperiode sowie gegebenenfalls der gewählten Vergleichsindizes → gemäss FINMA: GIPS.

Bemerkungen:

6.2 Regelung des Zugriffs auf Rechenschaftsablage, wenn Kunde nicht wünscht, kontaktiert zu werden JA NEIN
Bemerkungen:

6.3 Inhaltsanforderungen an Rechenschaftsablage

Der Vermögensverwaltungsvertrag hat vorzusehen, dass die Rechenschaftsablage mindestens den folgenden Anforderungen genügt (vgl. auch § 24)

Bemerkungen:

6.3a Sie gibt einen Überblick über den Stand des verwalteten Vermögens in der gewählten Referenzwährung am Stichtag; JA NEIN

6.3b Sie informiert den Kunden über die Allokation der Mittel am Stichtag; JA NEIN

6.3c Sie ermöglicht dem Kunden, aufgrund geeigneter Kontoauszüge von Banken, Depositaren etc. das Vorhandensein der Mittel zu prüfen; JA NEIN

6.3d Sie gibt Aufschluss über die absolute Performance des verwalteten Vermögens in der Berichtsperiode; JA NEIN

6.3e Sie gibt Aufschluss über die Performance des verwalteten Vermögens im Vergleich zu einem Index oder Benchmark, wenn ein solcher im Vermögensverwaltungsvertrag definiert ist; JA NEIN

6.3f Sie gibt Aufschluss über die dem Vermögensverwalter und den vom Vermögensverwalter beigezogenen Dritten für die Berichtsperiode zustehenden Vergütungen; JA NEIN

6.3g Soweit es der Vermögensverwaltungsvertrag vorsieht oder auf Anfrage des Kunden gibt die Rechenschaftsablage Aufschluss über die Höhe von Vergütungen Dritter (z.B. Finder's Fees, Retrozessionen) für die Berichtsperiode. Soweit dies mit vernünftigen Aufwand möglich ist, sind diese individuell und im übrigen nach statistischen Grundsätzen den Kunden zuzuordnen. JA NEIN

Bemerkungen:

7 Entschädigung des VV (§ 13)

7.1 Vertrag gibt verständlich Aufschluss über Art und Höhe der Entschädigung des VV JA NEIN

Eine ungewöhnliche Entschädigungsregelung, welche zu einer Täuschung des Kunden führen kann, ist nicht zulässig.

Bemerkungen:

7.2 Mutmassliche Gesamthöhe der Entschädigung für den Kunden ersichtlich (§ 26) JA NEIN

Bemerkungen:

7.3 Keine Erhebung eines Agios auf den vom Kunden eingebrachten Vermögenswerten (§ 26) JA NEIN

Bemerkungen:

7.4 Alle Modalitäten und Elemente der Entschädigung und die Art und Weise ihrer Berechnung wie auch Fälligkeit und Bezug sind im Vermögensverwaltungsvertrag geregelt (§ 26)

O JA O NEIN

Bemerkungen:

7.5 Inhaltsanforderungen an Entschädigungsregelung

7.5a Die Bemessungsbasis für die Entschädigung des Vermögensverwalters (Beispiel: Fixhonorar pro Zeitperiode, Honorar nach Zeitaufwand, Umfang des verwalteten Vermögens, Anteil am Erfolg über High-Water-Mark) und die vereinbarten Ansätze. Eine Kombination mehrerer Entschädigungsarten ist zulässig.

O JA O NEIN

Bemerkungen:

7.5b Der Vermögensverwaltungsvertrag hält fest, wem allfällige Leistungen zustehen, die der Vermögensverwalter von Dritten im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag zur Vermögensverwaltung oder bei Gelegenheit der Auftragsausführung erhält. Stehen solche Leistungen nach dem Vertrag ganz oder teilweise dem Vermögensverwalter zu, so macht der Vermögensverwalter den Kunden schriftlich auf Interessenkonflikte aufmerksam, die sich aus der Annahme von Leistungen Dritter ergeben können und informiert den Kunden ebenfalls schriftlich über die Berechnungsparameter oder die Bandbreiten von Leistungen, die er von Dritten erhält oder erhalten könnte. Dabei unterscheidet er die verschiedenen Produktklassen, soweit dies möglich ist.

O JA O NEIN

Bemerkungen:

7.5c Wird eine Entschädigung vereinbart, die sich nach der Anzahl und/oder Höhe der Transaktionen richtet, so macht der Vermögensverwalter den Kunden im Vermögensverwaltungsvertrag selbst auf die Interessenkonflikte aufmerksam, welche sich aus diesem Entschädigungsmodell ergeben und hat vorzusehen, dass der Kunde monatlich über die ausgeführten Transaktionen und die sich daraus ergebende Entschädigung informiert wird.

O JA O NEIN

Bemerkungen:

7.5d Der Vermögensverwaltungsvertrag enthält Bestimmungen über den Zeitpunkt und die Modalitäten der Geltendmachung der Entschädigung des Vermögensverwalters. Wird der Vermögensverwalter ermächtigt, über seine Entschädigung zu Lasten eines Kundenkontos selbst zu disponieren, so ist dies im Vermögensverwaltungsvertrag ausdrücklich festzuhalten und es ist vorzusehen, dass der Kunde über jede solche Disposition sofort informiert wird.

O JA O NEIN

Bemerkungen:

8 Entschädigung Leistungen Dritter (§ 27)

8.1 VV-Vertrag legt fest, wem Leistungen Dritter, die der Vermögensverwalter im inneren Zusammenhang mit der Ausführung seines Mandats oder bei Gelegenheit der Auftragsausführung erhält, zustehen.

O JA O NEIN

Er berücksichtigt hierbei Art. 400 Abs. 1 OR. Als Leistungen Dritter im Sinne von Abs. 1 zählen insbesondere (aber nicht abschliessend) "Finder's Fees", Retrozessionen auf Courtagen oder Depotkommissionen als auch nicht weitergegebene Rabatte aufgrund von Pauschalvereinbarungen und Leistungen, die sich als Entgelt für eine Vertriebsleistung des Vermögensverwalters zugunsten des Dritten darstellen.

Bemerkungen:

8.2

VV-Vertrag verweist auf mögliche Interessenkonflikte, die durch die Annahme von Leistungen Dritter entstehen können, hin

JA NEIN

Ein Interessenkonflikt liegt immer dann vor, wenn vereinbart ist, dass Leistungen Dritter dem Vermögensverwalter zustehen und der Umfang der Leistungen Dritter von der Wahl des Dritten, des Anlageinstruments oder von der Anzahl und Höhe der Transaktionen abhängig ist.

Bemerkungen:

9

Bemerkungen

10

Anträge der Prüfstelle

Sanktionierung

JA NEIN

Andere:

Ort, Datum

Unterschrift der Prüfstelle
